

Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. November 2012 (Amtsblatt 2013, S. 5 f.), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2018*

§ 1

Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 Abs.1 S. 2, Abs. 2 und 3, 23 - 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII durch eine der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelte Tagespflegeperson wird vorbehaltlich der Regelung im Absatz 2 gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Von der Kostenbeitragspflicht befreit sind Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung. Die Befreiung umfasst eine Betreuungszeit im Umfang von maximal 40 Stunden je Kalenderwoche. Für eine darüberhinausgehende Betreuung besteht eine Kostenbeitragspflicht.
- (3) Die Erhebung eines Verpflegungsanteils (Haushaltersparnis/Essensgeld) entsprechend § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt und ist auch im Rahmen der Betreuung durch die Tagespflege für die Kinder im Sinne des Satzes 1 zu zahlen.

*) Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. November 2012 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 25. September 2018

<u>Satzungsänderung</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
07.05.2013	2013, 45	§ 4 Abs. 2, § 5	Änderung
21.07.2015	2015, 33 f.	§ 4 Abs. 2	Änderung
25.09.2018	2018, 79 f.	§ 2, § 5	neu

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so trifft den nicht personensorgeberechtigten Elternteil die Kostenbeitragspflicht gleichermaßen.
- (3) Lebt das Kind mit einem oder zwei anderen Personensorgeberechtigten, die nicht Elternteil sind, im Haushalt zusammen, so ist dieser/sind diese statt der Eltern kostenbeitragspflichtig neben dem Kind im Sinne des Abs. 1. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu staffeln. Kriterien der Stadt Osnabrück für die Staffelung und damit die Höhe des mtl. Kostenbeitrages sind gemäß § 90 Abs.1 S. 3 SGB VIII
 1. die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Osnabrück oder in Tagespflege auf Vermittlung der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, betreut werden,
 2. die tägliche Betreuungszeit, also der festgestellte notwendige Betreuungsbedarf.
- (2) Für die Betreuung in der Kindertagespflege ist je angefangene Betreuungsstunde je Kind pauschal ein Kostenbeitrag von 1,20 € zu entrichten.
- (3) Für eine Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts von durchschnittlich täglich sechs Stunden und länger ist zusätzlich ein Verpflegungsanteil (Haushaltersparnis/Essensgeld) von monatlich 40,00 € je Kind zu zahlen.

§ 5

Geschwisterermäßigung:

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Personenberechtigten eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen im Stadtgebiet Osnabrück oder werden in der von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelten Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll kostenbeitragspflichtig. Alle weiteren Kinder sind vom Beitrag nach § 4 Abs. 1 und 2 bzw. vom Kostenbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte nach § 90 Abs. 1 VIII befreit.
- (2) Sofern jedoch für das jüngste Kind eine Befreiung vom Beitrag nach anderen Rechtsvorschriften besteht oder nach Beschlüssen des Rates kein (Kosten-)Beitrag zu zahlen ist, ist der Beitrag nach § 4 Abs. 1 und 2 für das nachfolgende ältere Kind, welches nicht auch nach anderen Rechtsvorschriften oder Beschlüssen des Rates beitragsfrei gestellt ist, zu entrichten.
- (3) Die Geschwisterermäßigung gilt angebotsübergreifend.

§ 6**Entstehung der Kostenbeitragspflicht
und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem einvernehmlich vereinbarten ersten Tag der Betreuung; diesen bestimmen gemeinsam die Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig von der Tagespflegeperson betreut wird.
- (3) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) Der Kostenbeitrag wird zum ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Hierbei ist der Stadt Osnabrück zur Vereinfachung des Zahlungsmodus die Ermächtigung zur Beitragsabbuchung einzuräumen.
- (5) Soweit der Betreuungsumfang und damit die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind oder dies zu erwarten ist, wird der Kostenbeitrag nachträglich festgesetzt; dies dient einer flexibleren Ausgestaltung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- (6) Bei Unterbrechungen der Tagespflege, die von der Tagespflegeperson verursacht werden, wie Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe, ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 21 Kalendertagen pro Kalenderjahr weiterzuzahlen. Dasselbe gilt für Unterbrechungszeiten, die der Kostenbeitragsschuldner im Sinne des § 3 der Satzung verursacht hat.

§ 7**Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i. V. mit § 90 Abs.1 Nr. 3 auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, erlassen werden.

Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 8***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 7. Mai 2013 tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 21. Juli 2015 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 25. September 2018 tritt zum 1. August 2018 in Kraft.